Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspreis pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. in der Exp. der „Danz. Allgem. Ztg.“, Hundegasse 51 zu entrichten.



Inserate, sowohl von Behörden, als auch von Privatpersonen werden in Danzig in der Expedition der „Danz. Allgem. Ztg.“ Hundegasse 51, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

Nr. 76. Danzig, den 19. September 1903.

Amtlicher Teil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landrats u. des Kreis-Ausschusses.

Betrifft: Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Der Herr Minister des Innern hat durch Reskript vom 4. September 1903 angeordnet, daß mit den Vorbereitungen zu den im laufenden Jahre vorzunehmenden **Neuwahlen für das Haus der Abgeordneten** unverzüglich vorgegangen werden soll.

Die Wahlen erfolgen auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849 und des Gesetzes vom 29. Juni 1893, betreffend die Abänderung des Wahlverfahrens, sowie des vom Königlichen Staatsministerium unterm 14. März 1903 erlassenen neuen Wahlreglements, welches im Kreisblatt Nr. 65 abgedruckt ist.

Die sämtlichen **Guts- und Gemeindevorstände** des Kreises beauftrage ich, schleunigst die Urwählerliste für den dortigen Guts- und Gemeindebezirk nach dem hierunter abgedruckten Formular aufzustellen

und in diese Liste alle am Orte gegenwärtig vorhandenen wahlberechtigten Personen einzutragen.

Jeder selbständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges richterliches Erkenntnis verloren hat, ist in der Ortschaft, in der er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält, stimmberechtigter Urwähler. Militärbeamte sind gleichfalls in die Urwählerliste aufzunehmen, die übrigen, zum aktiven Heere gehörenden Militärpersonen, dagegen nicht.

Hierbei mache ich die beteiligten Orts-Behörden noch besonders auf die Abänderungen aufmerksam, welche das Listen-Schema bei Erlaß des neuen Wahlreglements vom 14. März d. Js. erfahren hat.

Bei jedem einzelnen Namen ist in **Spalte 7** der Liste der Betrag der von dem Urwähler zu entrichtenden **Staatssteuern** d. h. der Einkommensteuer, Ergänzungssteuer und Gewerbesteuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen (Wandergewerbesteuer) in **einer** Summe anzugeben; ferner ist in **Spalte 8** ebenfalls in **einer** Summe der von dem Urwähler als Zuschläge zu den staatlicherseits veranlagten Steuern zu entrichtende Betrag an direkten **Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern** einzutragen.

An Orten, wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, wie zum Beispiel in Gutsbezirken, sind an Stelle der Gemeindesteuern die vom Staate veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern in Spalte 8 der Urwählerliste einzutragen.

Für jede nicht zur Staats-**Einkommen**steuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer in Spalte 9 der Liste ein Betrag von 3 Mark in Ansatz zu bringen und dieser, den eventl. sonst zu zahlenden Steuern des betreffenden Urwählers hinzuzurechnen.

Ferner enthält das Formular der Urwählerliste eine besondere **Spalte 10** zur Kenntlichmachung derjenigen Wähler, welche der dritten Abteilung zugewiesen sind, weil sie zu einer **Staatssteuer** überhaupt nicht veranlagt sind. Als Staatssteuer sind hierbei auch die staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern anzusehen, welche nicht zur Hebung gelangen.

Die Eintragung der Urwähler in die Liste erfolgt nach Maßgabe ihrer **gesamten Steuern** und zwar in der Weise, **daß mit demjenigen Urwähler angefangen wird, für welchen der höchste Betrag an Steuern und Abgaben in Ansatz gebracht ist, dann derjenige folgt, für welchen nächstdem die höchste Steuersumme in**

Ansatz gebracht ist, und so weiter bis herab zu demjenigen, welcher den geringsten Steuerbetrag entrichtet, oder ganz steuerfrei ist, für den also nur der Steuersatz von 3 Mark in Ansatz gebracht wird. **Bei gleich hoch besteuerten Personen erfolgt die Eintragung nach der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen.**

Dasselbe gilt für die steuerfreien Urwähler.

Die angefertigte Urwählerliste ist von dem Ortsvorsteher 3 Tage lang zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.

Vorher ist in der Ortschaft in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß diese Auslegung stattfindet, und zwar in welchem Lokal und an welchen Tagen, dabei auch zugleich die Eröffnung zu machen, daß innerhalb dieser 3 Tage es jedem freisteht, Einwendungen gegen die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Urwählerliste bei dem Ortsvorsteher entweder schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben, und daß auf spätere Einwendungen keine Rücksicht genommen werden kann.

Direkte Staatssteuern, welche außerhalb der Ortschaft in Preußen zu entrichten sind, kommen auf Antrag des betreffenden Urwählers mit zur Anrechnung, wenn ihr Betrag der Ortsbehörde spätestens innerhalb der dreitägigen Einwandsfrist glaubwürdig nachgewiesen wird.

Nach erfolgter Auslegung der Listen und Ablauf der Einspruchsfrist hat der Ortsvorsteher die Urwählerliste mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und an welchen Tagen die Liste öffentlich ausgelegen hat, und daß solches vorher ortsüblich bekannt gemacht ist, sowie daß entweder keine Einwendungen erhoben worden, oder welche Einwendungen rechtzeitig angebracht sind.

Die derart **bescheinigte Urliste** ist sodann von dem **Ortsvorsteher** unter Beifügung der etwa eingegangenen Einwendungen und mit einer

Äußerung über die letzteren, **spätestens bis zum 1. Oktober d. Js.** bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung **mir** einzureichen.

Nicht vorschriftsmäßig gefertigte Listen werde ich auf Kosten des betreffenden Ortsvorstehers hier umarbeiten lassen, unvollständige Listen aber kostenpflichtig zurückschicken.

Nach § 6 der Wahlverordnung sollen **Gemeinden von 1750 Seelen und darüber** von der **Gemeindebehörde** in mehrere Urwahlbezirke geteilt werden, von denen jeder mindestens 750 und höchstens 1749 Seelen enthalten muß, und welche so einzurichten sind, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

Die Gemeinden Brösen (nach der Volkszählung von 1900 (2041 Einwohner), Emaus (2117 Einwohner), Ohra (9458 Einwohner), Oliva (5682 Einwohner) und Praust 2675 Einwohner) sind demgemäß von den dortigen Ortsvorstehern in mehrere Urwahlbezirke einzuteilen, und ist dort für jeden dieser Urwahlbezirke eine besondere Urwählerliste aufzustellen.

Die Gemeindevorsteher von Brösen, Emaus, Ohra, Oliva und Praust haben mir binnen 3 Tagen anzuzeigen, in welcher Weise sie die Urwahlbezirke in ihrer Ortschaft gebildet haben, welche Ortsteile jeder Bezirk umfaßt und wie viele Seelen auf jeden Bezirk entfallen. Im Falle Zweifel hinsichtlich der bei der Volkszählung von 1900 — welche maßgebend ist — festgestellten Seelenzahl entstehen sollten, ist das Königliche statistische Bureau in Berlin um Auskunft zu ersuchen.

Ich mache **die Herren Gemeindevorsteher von Brösen, Emaus, Ohra, Oliva und Praust** für die später von ihnen vorzunehmende Bildung der Abteilungen darauf besonders aufmerksam, daß zu den in § 2 des Gesetzes betreffend Änderung des Wahlverfahrens vom 29. Juni 1893 (G. S. S. 103), erwähnten Staatssteuern auch die staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern zu rechnen sind. Hiernach sind also Personen, welche keine Einkommensteuer zahlen, aber zur Grund-, Gebäude- oder Gewerbesteuer veranlagt sind, nicht ohne Weiteres in die III. Abteilung zu bringen,

sondern nach dem Betrage der auf ihre Grund=, Gebäude= und Gewerbesteuerbeträge entfallenden Gemeinde= und Kreisabgaben, zuzüglich der für sie an Stelle der fehlenden Einkommensteuer in Ansatz zu bringenden 3 Mk. unter die übrigen Urwähler einzurangieren.

Falls bei Aufstellung der Urwählerlisten noch irgend welche Zweifel entstehen sollten, so ersuche ich die betreffenden **Ortsvorsteher** zur mündlichen Information in meinem Bureau, Sandgrube 24, Zimmer 8 sich schleunigst einzufinden.

Danzig, den 15. September 1903.

Der Landrat.
Maurach.

Schema.

Urwähler=Liste

des Gemeindebezirks (Gutsbezirks) . . . .
Kreises Danziger Höhe,
gehört zum Urwahlbezirk No. . . . . . , welcher die Ortschaften . . . .
umfaßt und . . . . Wahlmänner zu wählen hat.

Laufende Nummer	Zuname	Vorname	Lebensalter Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort
	der Urwähler				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Jahresbetrag der direkten								
Staatssteuern (Einkommensteuer, Ergänzungssteuer, Gewerbesteuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen) zusammen:		Kommunalsteuern [Gemeinde- *), Kreis- und Provinzialsteuern], [in Hohenzollern: Gemeinde- *), Amts- und Landeskommunalabgaben] zusammen:		Urwähler ist nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagt; daher sind anzusetzen: 3 M.	Urwähler ist überhaupt zu keiner Art von Staatssteuern veranlagt und gehört deshalb zur dritten Abteilung. (wo zutreffend, neben dem Namen in dieser Spalte ein Strich zu machen: 1).	Summe der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuern. (einschl. der 3 Mk. für jeden nicht zur Staatseinkommensteuer Veranlagten).		Bemerkungen. * An Orten, wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, (z. B. in Gutsbezirken) treten an deren Stelle die vom Staate veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern
M.	Pf.	M.	Pf.	M.		M.	Pf.	
7.		8.		9.	10.	11.		12.

Daß vorstehende Urwählerliste nach vorhergegangener ortsüblicher Bekanntmachung 3 Tage lang, am . . ten, . . ten und . . ten dieses Monats zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen hat und keine (nur folgende) Einwendungen dagegen angebracht sind, wird hiermit bescheinigt.

. . . . den . . September 1903.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Vorstehende Urwählerlisten, sowie die Abteilungslisten sind in der Druckerei der Danziger Allgemeinen Zeitung, Hundegasse 51, zu haben.

---

2 Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, darauf zu achten, daß die öffentlichen Wege vorschriftsmäßig instand gesetzt werden. Insbesondere sind die zur Wegebesserung Verpflichteten zur Planierung und Abrundung der Wege, Aufräumung der Seitengräben,

Ergänzung der Baumpflanzungen und Herstellung der Wegweiser schleunigst anzuhalten und wollen sich die Herren Amtsvorsteher überzeugen, daß ihren Anordnungen auch wirklich Folge geleistet wird.

Da, wo eine Pflasterung besonders schwieriger, steiler oder naßgründiger Wegestrecken im öffentlichen Verkehrsinteresse den Herren Amtsvorstehern geboten erscheint, bitte ich die Herren Amtsvorsteher, auf die Wegeunterhaltungspflichtigen dahin zu wirken, daß sie Anträge auf Bewilligung von Baubeihülfen beim Kreisausschusse stellen, auch bitte ich, mir von solchen Wegestrecken eine kurze Mitteilung zugehen zu lassen.

Nach Ablauf von 3 Wochen werde ich kontrollieren, ob der vorstehenden Verfügung inbetreff der Instandsetzung der Wege genügt worden ist.

Danzig, den 15. September 1903.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.

3

Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß zu Gunsten der Westpreußischen Trinker-Heilanstalt zu Sagorsch im hiesigen Kreise während der Monate Oktober bis Dezember 1903 eine Hauskollekte durch polizeilich legitimierte Einsammler abgehalten werde. Ich ersuche, dieser Hauskollekte nirgend ein Hindernis entgegen zu stellen.

Danzig, den 16. September 1903. Der Landrat.

4

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich hierdurch mir bis zum 5. Oktober cr. eine Nachweisung über den während der Monate Juli, August, September durch Sachsengängerei oder Auswanderung erfolgten **Abgang einheimischer Arbeiter,** sowie über den **Zugang russisch- und österreichisch-polnischer Arbeiter** nach dem untenstehenden Schema einzureichen bezw. Fehlanzeige zu erstatten.

Danzig, den 16. September 1903. Der Landrat.

Laufende Nr.	Amtsbezirk	**A. Abgang einheimischer Arbeiter.**																			
		a. durch Sachsengängerei aus						Summa a des Abganges		b. durch Auswanderung aus						Summa b des Abganges		Summa Summarum A	
		Landwirtschaft		Industrie		Bergwerke				Landwirtschaft		Industrie		Bergwerke					
		m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.

B. Zugang ausländischer Arbeiter.																				Bemerkungen.
a. aus Rußland						Summa a des Zuganges		b. aus Oesterreich						Summa b des Zuganges		Summa Summarum B		
Landwirtschaft		Industrie		Bergwerke				Landwirtschaft		Industrie		Bergwerke						
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	

5 An Stelle des Regierungs-Assessors Dr. Dolle hat der Herr Oberpräsident den Regierungs-Assessor Dr. Jung hierselbst zum Staatskommissar bei der hiesigen Handwerkskammer ernannt.

Danzig, den 12. September 1903. Der Landrat.

6 **Die Ortsvorstände** beauftrage ich, eine Nachweisung der während der Zeit vom 1. Juli bis Ende September d. Js. im Alter von 6 bis 14 Jahren **zugezogenen oder weggezogenen schulpflichtigen Kinder ihrer Ortschaften dem betreffenden Lehrer der Ortsschule bis zum 8. Oktober cr. zu übersenden.**

Danzig, den 16. September 1903. Der Landrat.

7 **Die Schweineseuche ist ausgebrochen unter dem Schweinebestande** des Ansiedlers Klingspohn, des Gärtners Dusterwald in Hohenhausen, des Besitzers Ziolkowski in Siemon, des Gutes Pluskowenz, Kreis Thorn, des Gutsbesitzers Mohr in Struga, Kreis Berent, des Mühlenbesitzers Krüger in Königlich Neudorf, des Gutspächters Witt, des Rentengutsnehmers Preiß in Hochdorf, Kreis Briesen, des Besitzers Heinrich Steinke in Neudorf, Kreis Thorn, des Besitzers Koepke in Gr. Gorschen, Kreis Strasburg Wpr., des Besitzers Bartoczynski, des Eigentümers Janiszewski in Siemon, Kreis Thorn, des Pächters Koltermann in Krummfließ, und des Schweinefütterers Kroll in Mehlgast, Kreis Dt. Krone.

Dagegen ist diese Seuche erloschen unter dem Schweinebestande des Besitzers Domaschowski in Sullnowko, Kreis Schwetz, des Schmiedemeisters Draeger in Salm, Kreis Dt. Krone, des Schmiedemeisters Labodda in Gr. Lönk, Kreis Schwetz, und des Einwohners Ristau in Bromke, Kreis Schwetz.

Danzig, den 16. September 1903. Der Landrat.